

Merkblatt

zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse im Rahmen der Anerkennung im Ausland abgeschlossener Ausbildungen in Pflegefachberufen

(Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
Krankenpflegehelfer/in, Altenpfleger/in, Altenpflegehelfer/in, Fachkrankenpfleger/in)

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (staatliche Anerkennung) setzt u. a. die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus.

Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist auch zu erbringen, wenn ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungs-/Kenntnisprüfung bestanden wurde. In diesem Fall ist der Nachweis über die ausreichenden Deutschkenntnisse spätestens nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Eignungs-/Kenntnisprüfung vorzulegen.

Zum Nachweis, dass Sie über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, werden derzeit ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Zertifikate akzeptiert:

1. **„telc Deutsch B1 Pflege“ (oder B 2 Pflege)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
2. **„telc Deutsch B2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
3. **„telc Deutsch B2 Beruf“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
4. **„telc Deutsch B2+ Beruf“**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
5. **„Goethe-Zertifikat B2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.
6. **„TestDaF Niveaustufe 3“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
7. **GfdS Diplom B2 des did deutsch-instituts**
8. **ÖSD Zertifikat B2 (oder höher)**